Inspektion G
Ein.: 4 NOV. 1936
Abtlg.
Br. B. Nr.

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

3. Jahrgang	Berlin, den 2. November 1936	Blatt 26

Inhalt: Bestimmungen über das Errichten und den Betrieb privater Versuchsfunkanlagen durch Angehörige der Wehrmacht (Amateursender). S. 221. — Abtretung von Forderungen. S. 223. — Warnung. S. 225. — Verschlußsachenvorschrift. S. 225. — Gebührnisabfindung der Offiziere und Offizieranwärter des Beurlaubtenstandes bei Teilnahme an Kriegsspielen und Geländebesprechungen. S. 225. — Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten. S. 226. — Rauch- und Knallkörper sowie Zielfeuer für Ergänzungseinheiten. S. 226. — Zusatzgerät zum Flaggenstock für Nachtvermessung. S. 226. — Formveränderung zur Zieleinrichtung 34. S. 226. — Begriffsbestimmungen für Geschütze. S. 227. — Ausstattung der Artillerie (außer Beobachtungseinheiten) mit Planunterlagen. S. 227. — Üb. Nahkampf-, Spreng- und Zündmittel. S. 227. — Tornisterfunkgerät b. S. 227. — Bestimmungen über das Errichten und das Betreiben dienstlicher und privater Funkanlagen im Reichsheer. S. 228. — Übungsmittel für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel für das Ausbildungsjahr 36/37. S. 230. — Sicherheitsmaßnahmen bei Artillerieschießen mit Fliegerbeobachtung auf Truppenübungsplätzen. S. 234. — Fenstervergitterung. S. 234. — Beköstigungsgeld. S. 234. — Vorratsbereifung für neu gelieferte Kraftfahrzeuge. S. 234. — Stärkenachweisungen (RH) 1935. S. 235. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 236. — Formänderungen. S. 237. — Ausgabe von Deckblättern. S. 237. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 237. — Ungültige Druckvorschrift. S. 237. — Berichtigungen. S. 237.

674. Bestimmungen
über das Errichten und den Betrieb privater Versuchsfunkanlagen durch Angehörige der Wehrmacht (Amateursender).

1. Personenkreis der Wehrmachtamateure.

Das Errichten und der Betrieb privater Versuchsfunkanlagen innerhalb wehrmachteigener Grundstücke sowie in den Privatwohnungen derjenigen Amateure, die außerhalb der Kasernen wohnen, kann widerruflich gestattet werden:

a) den aktiven Angehörigen der Nachrichtentruppe und der Truppennachrichtenverbände des Heeres und der Luftwaffe sowie dem Marinefunkpersonal,

b) allen anderen Wehrmachtangehörigen (Soldaten, Beamten, Angestellten), wenn sie infolge früherer Zugehörigkeit zu den unter a) genannten Verbänden die erforderliche Kenntnis des Funkwesens besitzen bzw. eine behördliche Funkerprüfung bestanden haben.

Genehmigungen sind nur an erfahrene und in persönlicher Beziehung durchaus zuverlässige Funker auszugeben, an aktive Angehörige der Wehrmacht jedoch nicht vor Ablauf des zweiten Dienstjahres. Bestehende DASD-Sendegenehmigungen ruhen während der Dienstzeit.

2. Für die Erteilung der Sendegenehmigung zuständige Dienststellen.

Für die Erteilung der Sendegenehmigungen sind zuständig:

a) beim Heer:
Reichskriegsministerium — Inspektion der Nachrichtentruppen: für Oberkommando des Heeres, Heereswaffenamt und Gruppenkommandos;
die Generalkommandos für alle Einheiten ihres Territorialbereiches außer Heeresnachrichtenschule;
die Heeresnachrichtenschule für ihren Bereich;

b) bei der Marine:
Reichskriegsministerium — Marineausbildungsabteilung —: für Oberkommando der Kriegsmarine und Marinewaffenamt;
die beiden Marine-Stationskommandos für alle übrigen Einheiten ihres Bereiches;

c) bei der Luftwaffe:
Reichsluftfahrtministerium und Luftnachrichtenschule für ihren Bereich;
die Luftkreiskommandos in allen übrigen Fällen — außer Luftnachrichtenschule;
die Luftnachrichtenschule für ihren Bereich.

3. Genehmigungsantrag.

Der Antrag auf Erteilung einer Sendegenehmigung ist den unter Ziffer 2 genannten Kommandobehörden auf dem Dienstweg einzureichen. Dem Antrag sind 2 ausgefüllte »Fragebogen für Wehrmacht-Amateure«*) (Vordruck siehe Anlage 1) beizufügen.

Ein Fragebogen bleibt bei der die Sendegenehmigung erteilenden Kommandobehörde. Der zweite Fragebogen ist dem — dem Reichskriegsministerium, Inspektion der Nachrichtentruppen — einzureichenden Antrag auf Zuteilung eines Rufzeichens (siehe Ziffer 4) beizufügen.

4. Zuteilung der Rufzeichen.

Die bei Erteilung einer Sendegenehmigung benötigten Amateur-Rufzeichen werden vom Reichskriegsministerium, Inspektion der Nachrichtentruppen, jeweils auf Antrag zugeteilt, und zwar für die Dienststellen unter

2a unmittelbar,
2b über Oberkommando der Kriegsmarine, Marineausbildungsabteilung,
2c über Reichsluftfahrtministerium LA (NVW).

5. Genehmigungsbedingungen.

Die »Bedingungen über Versuchsfunksender von Wehrmachtangehörigen« enthalten alle für die Verleihung der Sendegenehmigung in Betracht kommenden technischen und organisatorischen Einzelheiten.

Jedem Wehrmachtamateur ist mit der Zuteilung der Sendegenehmigung eine »Sendeerlaubnis« mit anhängenden »Bedingungen« auszuhändigen. Die Ausfertigung der Sendeerlaubnis erfolgt durch die unter Ziffer 2 genannten Dienststellen*).

*) Formulare werden bei In 7 V vorrätig gehalten und sind dort im Bedarfsfall anzufordern. Den unter Ziffer 2 genannten Dienststellen werden eine entsprechende Anzahl dieser Formulare von In 7 V direkt übersandt.

Die in den »Bedingungen« unter 4, 4. Absatz genannte Senderleistung kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Reichskriegsministeriums auf 100 Watt, gemessen an der Anode der Endstufe, erhöht werden.

Die Erteilung einer Sendegenehmigung ist von der dafür zuständigen Dienststelle in den Personalpapieren des Wehrmachtamateurs zu vermerken mit dem Zusatz, daß die Genehmigung beim Ausscheiden aus der Wehrmacht einzuziehen ist.

Versetzungen sowie Standortänderungen der Sender der Wehrmachtamateure sind laufend an das Reichskriegsministerium zu melden. Bei Versetzung in einen anderen Reichspostdirektionsbezirk wird das bisherige Rufzeichen ungültig. Es ist beim Reichskriegsministerium, Inspektion der Nachrichtentruppen, ein neues Rufzeichen zu beantragen.

6. Verkehrsüberwachung.

Betriebsnachweisungen sind nicht einzureichen. Die unter 2 genannten Dienststellen haben sich durch Stichproben von der ordnungsmäßigen Führung der Betriebstagebücher zu überzeugen.

7. Verhältnis zur Reichspost.

Die unter 2 genannten Dienststellen machen unter Angabe von Namen und Rufzeichen des Amateurs der für den Wohnort des Amateurs zuständigen Reichspostdirektion von der Erteilung der Genehmigung sowie von Rufzeichenänderungen Mitteilung. Gebühren werden von der Reichspost nicht erhoben. (Vgl. »Bedingungen« unter 10).

8. Erlöschen der Genehmigung.

Beim Ausscheiden eines Amateurs aus der Wehrmacht erlischt die Sendegenehmigung. Sie ist unter Rückforderung der ausgestellten »Sendeerlaubnis« einzuziehen.

Die Bestimmungen über das Errichten und den Betrieb privater Funksendeanlagen durch Angehörige der Wehrmacht (Amateursender) nebst Bedingungen über Versuchsfunksender von Wehrmachtangehörigen Az. 47 p 20 AHA/In 7 IV Nr. 990/35 geh. v. 30. 3. 1935 werden mit sofortiger Wirkung ungültig und durch vorstehende Bestimmungen nebst Bedingungen ersetzt.

Die Bedingungen werden den sie bearbeitenden Dienststellen auf dem Dienstwege zugestellt; sie sind von diesen, außer bei neuen Genehmigungserteilungen, auch an diejenigen Wehrmachtamateure auszugeben, die bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bereits eine Sendegenehmigung besitzen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
21. 10. 36. AHA/In 7 (V).

Anlage 1.

Fragebogen für Wehrmacht-Amateure*)

1. Name und Vorname: .....
2. Geburtsjahr und -tag: .....
3. Dienstgrad: .....
4. Truppenteil: .....
   bzw.
   Dienststelle: .....
5. Standort: .....
6. Aufstellungsort des Senders: .....
   bzw.
   voraussichtlicher Aufstellungsort: .....
7. Anschrift der Privatwohnung: .....
8. Rufzeichen: .....
9. die für den Wohnort des Amateurs zuständige Reichspostdirektion: .....
10. Mitglied des DASD: .....
    a) Landesgruppe: .....
    b) DE-Nummer: .....
11. Amt im DASD: .....
    (nur für Zivilangehörige der Wehrmacht)
12. bereits früher außerhalb oder innerhalb der Wehrmacht als Amateur gearbeitet: .....
    a) unter welchen Rufzeichen: .....
    b) wann: .....
13. zuständiges Generalkommando: .....
    Stationskommando der Marine: .....
    Luftkreiskommando: .....

*) Dieser Fragebogen ist ausgefüllt dem Genehmigungsantrag beizufügen und über die vorgesetzte Dienststelle — bei Wehrmacht-Amateuren der Kriegsmarine über das Oberkommando der Kriegsmarine (Ausbildungsabteilung), bei Wehrmacht-Amateuren der Luftwaffe über das Reichsluftfahrtministerium — dem Reichskriegsministerium, Inspektion der Nachrichtentruppen, zuzuleiten. (Vgl. Ziffer 3 der Bestimmungen über das Errichten und den Betrieb privater Versuchsfunkanlagen durch Angehörige der Wehrmacht.)

675. Abtretung von Forderungen.

Bei Erteilung von Aufträgen an handwerkliche Liefergenossenschaften ist zu berücksichtigen, daß es sich um Neugründungen mit verhältnismäßig geringem Eigenkapital handelt. Die Liefergenossenschaften sind daher bei Übernahme größerer Aufträge auf Kredite angewiesen.

Die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse — der als Anstalt des Reichs die finanzielle Betreuung des gesamten deutschen Genossenschaftswesens obliegt — mit den ihr angeschlossenen gewerblichen Zentralkassen hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichshandwerksmeister für die kreditmäßige Unterstützung der Liefergenossenschaften zur Verfügung gestellt. Die Kreditgewährung hat jedoch wegen des geringen Eigenkapitals der Liefergenossenschaften zur Voraussetzung, daß die ihnen aus öffentlichen Aufträgen erwachsenden Ansprüche an die kreditgebende Stelle abgetreten werden.

In Verfolg der Vorbemerkung Ziffer 2 zur »Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) VOL.« (H. Dv. 24, M. Dv. Nr. 40, L. Dv. 25) ist daher in Anerkennung der Sonderlage für handwerkliche Liefergenossenschaften die Abtretung von Forderungen aus Wehrmachtaufträgen zuzulassen. Die Liefergenossenschaften sind durch den Reichsstand des Deutschen Handwerks angewiesen, Forderungen zur Finanzierung der Wehrmachtaufträge

a) nur in einer Summe und in voller Höhe des Rechnungsbetrages und
b) nur an eine der in anliegendem Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführten gewerblichen genossenschaftlichen Zentralkassen

abzutreten.

Für Abtretungsanzeigen der Liefergenossenschaften, Annahmeerklärungen der Zentralkassen und Zustimmungserklärungen zur Abtretung der auftragvergebenden Dienststellen gelten die anliegenden Muster (Anlage 2 bis 4).

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
14. 10. 36. V 3 (VII a).

Anlage 1.

Verzeichnis der Zentralkassen.

a) Deutsche Zentralgenossenschaftskasse	Berlin C 2	Am Zeughause 1—2
b) Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, Zweigstelle Köln a. Rh.	Köln a. Rh.	Von-Werth-Straße 25

c) Die mit der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse in Geschäftsverbindung stehenden gewerblichen Zentralkassen:

1. Zentralbank Schlesischer Genossenschaften e. G. m. b. H.	Breslau V	Agnesstraße 2
2. Landesgewerbebank Sachsen e. G. m. b. H.	Dresden-A. 1	Gr. Zwingerstraße 8
3. Mitteldeutsche Zentralgenossenschaftsbank e. G. m. b. H.	Gotha	Lindenauallee 2
4. Zentralbank mitteldeutscher Genossenschaften e. G. m. b. H.	Halle a. S.	Gr. Märkerstraße 15
5. Zentralbank nordwestdeutscher Genossenschaften e. G. m. b. H.	Hannover	Am Schiffgraben 30
Zweigniederlassung	Hamburg	"
6. Landesgewerbebank für Südwestdeutschland A. G.	Karlsruhe	Kaiserstraße 96
Zweigniederlassung	Frankfurt/M.	Mainzer Landstr. 9
7. Ostdeutsche Zentralgenossenschaftsbank e. G. m. b. H.	Königsberg i. Pr.	Vorst. Langgasse 83/84
8. Westfälische Genossenschaftsbank e. G. m. b. H.	Münster i. W.	Neubrückenstr. 66/67
9. Bayerische Landesgewerbebank A. G.	München 1	Triftstraße 6
Zweigniederlassung	Nürnberg	
10. Pfälzische Zentralgenossenschaftskasse e. G. m. b. H.	Neustadt a. d. H.	Hohenzollernstraße 22
11. Zentralkasse Württembergischer Genossenschaften e. G. m. b. H.	Stuttgart	Ulrichstraße 7

Anlage 2.

Abtretungsanzeige.

Hierdurch zeigen wir an, daß wir unsere Forderung aus dem Auftrag

des
der .....
(auftragvergebende Dienststelle der Wehrmacht)

vom ..... Nr. ..... in Höhe von

..... *RM*

am ..... 19..... an .....
(Zentralkasse)

..... abgetreten haben.

....., den .....

.....
(Unterschrift und Firmenstempel)

Anlage 3.

Annahme-Erklärung.

Mit der vorstehend angezeigten Abtretung der Forderung der .....

.....
(Liefergenossenschaft)

in Höhe von ..... *RM* an uns sind wir einverstanden. Wir bescheinigen, daß wir die Vertretungsbefugnis der Unterzeichner der Abtretungsanzeige geprüft und in Ordnung befunden haben.

Wir erkennen an, daß die jeweiligen Auszahlungen nach Maßgabe der Lieferungen erfolgen und daß gemäß § 404 BGB uns die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren, und daß darunter auch solche Einwendungen fallen, die sich erst aus der späteren Entwicklung des Rechtsverhältnisses ergeben.

Die jeweiligen Zahlungen sind auf das Konto der

.....

zu überweisen.

....., den .....

Anlage 4.

Muster für die Zustimmung zur Abtretung einer Forderung an einen Dritten.

..... (Auftragvergebende Dienststelle) ....., den .....

Nr. .....

1. An

die .....
(Landeslieferungsgenossenschaft)

.....

..... (Auftragvergebende Dienststelle) erklärt sich unter nachstehenden Bedingungen damit einverstanden, daß die Ansprüche der ..... (Landeslieferungsgenossenschaft) aus dem Auftrage vom ..... Nr. ..... bis zur Höhe von ..... RM an die ..... (Zentralkasse) abgetreten werden. Die Auszahlungen erfolgen nach Maßgabe der Lieferungen.

Auf jeder Rechnung ist in roter Schrift darauf hinzuweisen, daß Zahlungen nicht an die Landeslieferungsgenossenschaft selbst, sondern an die vorstehend genannte Zentralkasse zu leisten sind.

Zur Ausschließung jeden Zweifels wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 404 BGB dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren, und daß darunter auch solche Einwendungen fallen, die sich erst aus der späteren Entwicklung des Rechtsverhältnisses ergeben. Es wird also z. B. nur abnahmefähige Ware übernommen und bezahlt werden, dem neuen Gläubiger kann die Zahlung des abgetretenen Betrages mithin nicht garantiert werden.

..... (Name, Dienstgrad u. Dienststellung)

2. An

die .....
(Zentralkasse)

Abdruck zur Kenntnis.

676. Warnung.

1. Vor Einstellung des tschechoslowakischen Staatsangehörigen (ehem. österr. Oberleutnants) Ewald Weselski, geb. 26. 1. 1894 in Niederlindewiese/Tschechoslowakei, wird nochmals gewarnt — vgl. H. M. 1935 S. 110 Nr. 372 Ziff. 16 —. W. ist spionageverdächtig.

2. Dem Kantinenpächter der Lehrgänge der Heeresnachrichtenschule, Reinhold Schiemenz, geb. am 10. Dezember 1885, ist das Pachtverhältnis zum 1. Oktober 1936 fristlos gekündigt worden. Vor der Annahme als Kantinenpächter wird gewarnt.

Oberkommando des Heeres,
13. u. 20. 10. 36. AHA/Allg.

677. Verschlußsachenvorschrift.

Nach der Verschlußsachenvorschrift (H. Dv. g 2, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. g 2 Anlage 7) sind die Empfangsscheine mit dem Dienststempel zu versehen. Auf deutlichen Aufdruck ist zu achten.

Kleine, selbständige Dienststellen, die keine Dienstsiegel oder Dienststempel führen, beglaubigen den E-Schein mit dem Kopfstempel und dem Zusatz »In Ermangelung eines Dienststempels« mit deutlicher Namensunterschrift.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
29. 9. 36. Abw (III b).

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis gebracht.

Oberkommando des Heeres,
13. 10. 36. AHA/Allg H (II b).

678. Gebührnisabfindung der Offiziere und Offizieranwärter des Beurlaubtenstandes bei Teilnahme an Kriegsspielen und Geländebesprechungen.

Die Anlage 2 zum Erlaß vom 3. 7. 35 Nr. 1300/35 g Allg H (I A) wird mit Wirkung vom 1. November 1936 ab durch nachstehende Fassung ersetzt:

1. Die Bestimmungen über Gebührnisabfindung bei Übungen des Beurlaubtenstandes (Anlage 1) finden auch Anwendung auf die an Kriegsspielen und Geländebesprechungen teilnehmenden Offiziere und Offizieranwärter des Beurlaubtenstandes, jedoch mit folgender Maßgabe:
   a) bei einer dienstlichen Inanspruchnahme unter 6 Stunden einschließlich Zu- und Abgang zum bzw. vom Dienstort werden kein Übungsgeld und keine Löhnung gewährt, sondern nur die Fahrkosten erstattet;
   b) bei dienstlicher Inanspruchnahme von 6 bis 8 Stunden einschließlich Zu- und Abgang zum bzw. vom Dienstort ermäßigen sich die Sätze des Übungsgeldes der Offiziere des Beurlaubtenstandes auf 4,50 *RM* für Stabsoffiziere und Hauptleute, auf 3,50 *RM* für Oberleutnante und Leutnante;
   c) das volle Übungsgeld von 9 bzw. 7 *RM* wird den Offizieren des Beurlaubtenstandes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes notwendig ist. Ist eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes nicht erforderlich, so stehen bei dienstlicher Inanspruchnahme von über 8 Stunden einschließlich Zu- und Abgang zum bzw. vom Dienstort nur die Sätze von 7 bzw. 5 *RM* des Übungsgeldes zu;
   d) die Offizieranwärter des Beurlaubtenstandes erhalten in den Fällen zu b und c den vollen Tagessatz der Löhnung nach Anlage 1 Abschnitt II A Ziffer 1.
2. Den Offizieranwärtern des Beurlaubtenstandes ist bei Teilnahme an Kriegsspielen und Geländebesprechungen (sofern nicht nach Ziffer 1 nur Fahrkosten erstattet werden) das Verpflegungsgeld in bar auszuzahlen (für Teilmahlzeiten der entsprechende Teilbetrag).
3. Die Offizieranwärter des Beurlaubtenstandes erhalten in den Fällen, in denen nicht Abfindung nach der Reiseverordnung eintritt, an Stelle freier Unterkunft zur Selbstbeschaffung der Unterkunft ein Übernachtungsgeld von 3 *RM* täglich. (Bereits mit Erl. v. 30.7.36 $\frac{60\,a\ \text{Allg H (I)}}{\text{Nr. } 3009/36}$ ab 1. 8. 36 zugestanden.)
4. Wegen Erstattung der Fahrkosten beim Benutzen eigener Kraftfahrzeuge s. H. V. Bl. 1936 S. 242 Nr. 629.
5. Buchungsbestimmungen: Wie zu Anlage 1.

Oberkommando des Heeres,
16. 10. 36. Allg H (I).

679. Zusatz-Waffenmeister-werkzeugkasten.

Die von 10 cm K. 17 oder 17/04 n/A. u. lg. s. F. H. 13 in s. 10 cm K. 18 oder s. F. H. 18 umbewaffneten schw. Artl. Abt. geben, soweit nicht bereits erfolgt, bis spätestens 15. 12. 36 an das Heeres-Zeugamt Kassel ab:

a) Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten für 10 cm K. 17 u. 17/04 n/A. mit Inhalt, Anf. Zeich.: A 65235, oder
b) Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten für lg. s. F. H. 13 mit Inhalt, Anf. Zeich.: A 65237.

Soweit Einheiten des I. A. K. betroffen sind, erfolgt bei ihnen die Abgabe an das H. Za. Königsberg.

Oberkommando des Heeres,
27. 10. 36. AHA/Fz (V).

680. Rauch- und Knallkörper sowie Zielfeuer für Ergänzungseinheiten.

Den Ergänzungseinheiten stehen für das Üb. Jahr 1936/37 (v. 1. 10. 36—30. 9. 37) folgende Mengen an Rauch- und Knallkörpern sowie Zielfeuern zu:

	Erg.-Batl.	Erg.-M. W.-Komp.	Erg.-Battr.	Erg.-Pion.-Komp.	Erg.-Nachr.-Komp.
a) für jeden Lehrgang					
Geschützzielfeuer n/A mit Feuererscheinung zur Darstellung feindlichen Mündungsfeuers, Schläge ...	—	—	100	—	—
Geschützzielfeuer n/A mit Stauberscheinung zur Darstellung des von feindlichen Schüssen herrührenden Rauches und Staubes. Schläge	—	—	100	—	—
Rauchkörper n/A f. Beobachtungszwecke	—	50	500	—	—
b) als Verbrauchssätze für das Üb. Jahr 1936/37: Rauchkörper n/A f. Schiedsrichter	1 200	100	300	300	300
Knallkörper	300	—	—	50	—

Die zu a) erforderlichen Zielfeuer usw. sind spätestens 4 Wochen vor Bedarf bei der zuständigen H. Ma. anzufordern.

Die Jahresverbrauchssätze zu b) werden bei der zuständigen H. Ma. bereitgestellt.

H. M. 1936 S. 59 Nr. 163 tritt hierdurch außer Kraft.

Oberkommando des Heeres,
7. 10. 36. AHA/In 4 (II).

681. Zusatzgerät zum Flaggenstock für Nachtvermessung.

Zur Unterbringung der Batterie Ba 4,5 KZT 3 ist der Kasten nach Zeichnung 027 C 3344 in der Truppenwerkstatt zu ändern. Die Zeichnung ist bei der Heeres-Zeichnungenverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastraße 12, anzufordern. Die Formveränderung gilt hiermit als genehmigt. Ihre Aufnahme in die »Formveränderungen am Beobachtungs- und Vermessungsgerät« folgt später.

Oberkommando des Heeres,
16. 10. 36. AHA/In 4 (V b).

682. Formveränderung zur Zieleinrichtung 34.

Um das Brechen des Federringes zum Visierzeiger zu vermeiden, hat der Truppenwaffenmeister umgehend in jeder Zieleinrichtung 34, falls nicht schon vorhanden, eine Distanzbuchse und 2 Abstimmscheiben nach Zeichnung 05 D 4443 einzubauen. Die Distanzbuchsen und Abstimmscheiben sind vom Truppenwaffenmeister nach der vorgenannten Zeichnung anzufertigen, also entgegen der Änderungsanleitung auf dieser Zeichnung nicht anzufordern.

Die zur Ausführung der vorstehenden Änderung erforderlichen Zeichnungen 05 D 4443 und 5 E 1530—13 sind bei der Heeres-Zeichnungenverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastraße 12, anzufordern.

Das Buch »Formveränderungen am Artilleriegerät (Teil I und II)« wird später durch Deckblätter vervollständigt.

Oberkommando des Heeres,
20. 10. 36. AHA/In 4 (III b).

683. Begriffsbestimmungen für Geschütze.

Zur Klarstellung der Begriffsbestimmungen über Geschützarten wird bekanntgegeben:

»Kanonen« sind Flachbahngeschütze;
»Haubitzen« sind Geschütze, die mit Steilfeuer, aber in der unteren Winkelgruppe, schießen;
»Mörser« sind Geschütze, die mit Steilfeuer, aber hauptsächlich in der oberen Winkelgruppe, schießen.

Kaliber, Verwendung usw. werden nicht berücksichtigt.

Geschütze, bei denen eine Überschneidung obiger drei Begriffe eintritt, werden besonders bezeichnet, z. B.: Gebirgsgeschütz, l. J. G. usw.

Oberkommando des Heeres,
23. 10. 36. AHA/In 4 (III a).

684. Ausstattung der Artillerie (außer Beobachtungseinheiten) mit Planunterlagen.

1. Es erhalten:

Stb. Geb. Art. Abt. und leichte Batterien aller Art	die Planunterlage 700 × 700 mm nach Anlage A 2869 und den Sondersatz Nr. 65 (Schreib-, Zeichen- und Umdruckgerät) nach Anlage A 5326,
Stb. Art. Führ. Inf. Div., Stäbe der Artillerie (außer Stb. Geb. Art. Abt.) und schwere Batterien	die Planunterlage 1100 × 1170 mm nach Anlage A 2873 und den Sondersatz Nr. 67 (Schreib-, Zeichen- und Umdruckgerät) nach Anlage A 5326.

Die A. N. (RH) und A. N. (Üb.) werden vorläufig nicht geändert.

2. Die Generalkommandos und die Kommandos der Panzertruppen und der Artillerieschule haben hiernach die Planunterlagen mit den dazugehörigen Sondersätzen des Schreib-, Zeichen- und Umdruckgeräts so zu verteilen, daß die Truppen in erster Linie die in den A. N. (RH) vorgesehene Ausstattung erhalten. Die dann noch fehlenden bzw. überzähligen Planunterlagen sind der Heeres-Feldzeugmeisterei zum 15. 12. 36 nach folgendem Muster anzugeben:

Truppenteil	Standort	Planunterlage 700×700 mm und Sondersatz Nr. 65					Planunterlage 1100×1170 mm (Ausf. a/A bzw. n/A) und Sondersatz Nr. 67 (Ausf. a/A bzw. n/A)					Bemerkungen
		Soll nach A. N.		Ist	Demnach		Soll nach A. N.		Ist	Demnach		
		(RH)	(Üb.)		fehlen	überzählig	(RH)	(Üb.)		fehlen	überzählig	

Die bei der I./(Geb.)A. N. 79 vorhandenen Planunterlagen 840 × 840 mm rechnen, mit Ausnahme des Sondersatzes Nr. 65, nicht auf die neue Ausstattung an. Sie verbleiben der Truppe zum Aufbrauch.

Oberkommando des Heeres,
27. 10. 36. AHA/In 4 (III b).

685. Üb. Nahkampf-, Sprengmittel.

Die bisher erfolgte Abgabe von scharfen und Üb.-Nahkampf-Spreng- und Zündmitteln über die jährliche Übungsausstattung hinaus gegen Werterstattung ist bei dem vermehrten Bedarf nicht mehr tragbar.

Für das Ausbildungsjahr (1. 10. bis 30. 9.) ist an scharfen und Üb.-Nahkampf-, Spreng- und Zündmitteln A. N. (Üb.), Teil 4, Neuausgabe 21. 3. 36, zugrunde zu legen. Diese Ausstattung muß der Truppe für das ganze Jahr (einschließlich aller Verbandsübungen) ausreichen. Überschreiten dieser Mengen wird nur in Sonderfällen (z. B. für besondere vom O. K. H. angeordnete Versuchsübungen) gegen Bezahlung genehmigt werden.

Solche Anforderungen an scharfen und Üb.-Nahkampf-, Spreng- und Zündmitteln sind frühzeitig auf dem Dienstweg an O. K. H. (In 5) zu richten (vgl. H. Dv. 450 Ziffer 15).

Die Beschaffung von handelsüblichen Sprengmitteln für Übungszwecke durch die Truppe und ihre Bezahlung aus Kap. 17, 31 (nicht zur Selbstbewirtschaftung) wird durch diese Verfügung nicht berührt.

Von den für das Ausbildungsjahr für die einzelnen Einheiten zugestandenen Mengen

a) an scharfen Nahkampf-, Spreng- und Zündmitteln verfügen die Komp.- usw. Chefs über 100 %,
b) an Übungs- (Rauch-) Nahkampf-, Spreng- und Zündmitteln dürfen gesperrt werden:
   durch Gen. Kdo. für Verbandsüb. bis zu 20 %,
   Rgt. u. Btl. für sonstige Übungen zusammen bis zu 35 %,
   über die restlichen 45 % verfügen die Komp.- usw. Chefs.

Vorstehende Anordnung gilt nicht hinsichtlich der für Knalldarstellungszwecke der Beob. Abteilungen lt. A. N. (Üb.) Teil 4, lfd. Nr. 7 und 22 zugestandenen Jahresverbrauchsmengen an Spreng- und Zündmitteln.

Oberkommando des Heeres,
16. 10. 36. AHA/In 5 (III).

686. Tornisterfunkgerät b.

Die ersten Tornisterfunkgeräte b werden ohne Fernbesprechgerät an die Truppenteile abgegeben. Das H. Za. (Nachr.) liefert die fehlenden Geräte später nach; Anforderungen haben zu unterbleiben.

Bis dahin kann die Fernbesprechung gemäß Gerätbeschreibung mit Feldfernsprecher durchgeführt werden.

Das Fernbesprechgerät des Tornisterfunkgeräts a_2 ist für die Fernbesprechung des Tornisterfunkgeräts b nicht verwendbar.

Außerdem sind etwa 250 Tornisterfunkgeräte b, die zuerst zur Anlieferung kommen, mit einer von der endgültigen Ausführung abweichenden Lautstärkeregelung versehen. Diese Geräte werden zu geeignetem Zeitpunkt ohne besonderen Antrag gegen endgültige Geräte ausgetauscht.

Oberkommando des Heeres,
16. 10. 36. AHA/In 7 (II E).

687. Bestimmungen

über das Errichten und das Betreiben dienstlicher und privater Funkanlagen im Reichsheer.

(AHA/In 7 [V] Nr. 1400/36.)

I. Funkgeräte.

a. Dienstliche.

1. Nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung vom 14. 1. 1928 ist das Heer berechtigt, die zur Verteidigung des Reichs bestimmten, also im dienstlichen Interesse notwendigen Funkanlagen zu errichten und zu betreiben. In der dienstlichen Verwendung des planmäßigen Funkgeräts ist das Heer nur in bezug auf die Sendetätigkeit an die mit dem Reichspostministerium bzw. der Funkbetriebskommission getroffenen Vereinbarungen gebunden.

2. Zu den im dienstlichen Interesse notwendigen Funkanlagen gehören auch die aus Reichsmitteln beschafften Rundfunkempfangsanlagen, die innerhalb von heereseigenen oder vom Reiche ermieteten Grundstücken errichtet und betrieben werden, um der Erholung der Soldaten zu dienen, z. B. in Lazaretten und Kameradschaftsheimen. Für diese Anlagen ist daher keine Genehmigung durch die Deutsche Reichspost erforderlich. Demzufolge sind auch keine Gebühren an die Deutsche Reichspost zu zahlen.

Werden dagegen dienstliche Funkempfangsanlagen errichtet, um damit die durch den Rundfunk verbreiteten Nachrichten zu empfangen und wirtschaftlich zu verwerten, z. B. bei den Heeresverpflegungs- und Remonteämtern, so ist für diese Anlagen die Genehmigung der Deutschen Reichspost für die Teilnahme am Rundfunk und die Zahlung der dafür vorgeschriebenen laufenden Gebühren erforderlich. Die Gebühren sind bei den Ausgabemitteln für Geschäftsbedürfnisse der betr. Dienststelle zu buchen.

Einzelheiten über die Gebührenpflicht von dienstlichen Rundfunkempfangsanlagen siehe H. M. 1936 S. 161 Nr. 545, V.

Vorstehende Bestimmung gilt bezüglich der Rundfunkgebühren auch für Drahtfunkanlagen. Die einmaligen und die laufenden Gebühren für den von der Deutschen Reichspost herzustellenden Teil des Drahtfunkanschlusses sind der Deutschen Reichspost stets zu zahlen.

3. Die Befugnis zum Einbau und zum Betreiben von heereseigenem Funkgerät außerhalb von heereseigenen oder vom Reich ermieteten Grundstücken durch die Truppen ist auf kurz dauernde Verwendungen im Rahmen bestimmt angesetzter Übungen beschränkt.

Jede länger dauernde Verwendung von heereseigenem Funkgerät für dienstliche Zwecke (z. B. zum Überwachen des Heeresfunkbetriebes) außerhalb von heereseigenen oder vom Reich ermieteten Grundstücken unterliegt bei den Nachrichtenabteilungen der Entscheidung der Abteilungskommandeure, bei der Heeres-Nachrichtenschule (außer Nachr. L. u. Vers. Abt.) dem Kommandeur der Schule, bei den Stäben der Gruppenkommandos sowie beim Kommando der Panzertruppen — diesen Dienststellen im Einvernehmen mit den territorial zust. W. K. K.'s — und bei allen übrigen Truppen dem territorial zuständigen Wehrkreiskommando.

Die Genehmigung muß in jedem Falle unverzüglich der zuständigen Reichspostdirektion mitgeteilt werden.

b. Private.

4. Das Errichten und der Betrieb selbstgebauter Funkempfänger (sogenannte Bastelversuche) kann den Angehörigen der Nachrichtentruppe und den Soldaten der Truppennachrichtenverbände zu ihrer eigenen technischen Weiterbildung von ihren Vorgesetzten, vom Kompaniechef aufwärts, widerruflich gestattet werden. Die Genehmigung der Deutschen Reichspost für die Teilnahme am Unterhaltungsrundfunk ist nicht erforderlich. Demzufolge sind auch keine Gebühren an die Deutsche Reichspost zu zahlen.

5. Das Errichten und der Betrieb von Kurzwellensendern kann Angehörigen des Heeres gemäß besonderen Bedingungen genehmigt werden.

6. In allen übrigen Fällen ist zum Errichten und zum Betrieb einer Funkanlage beliebiger Art und Herkunft durch Heeresangehörige und Privatpersonen innerhalb von reichseigenen oder vom Reiche ermieteten Grundstücken die Genehmigung der Deutschen Reichspost erforderlich. Maßgebend hierfür sind die einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Reichspost, die bei den Postanstalten eingesehen werden können.

7. Die Stromentnahme aus dem Lichtnetz in reichseigenen usw. Gebäuden zum Betriebe einer Funkanlage kann den Heeresangehörigen von ihren Vorgesetzten, vom Kompaniechef aufwärts, widerruflich genehmigt werden.

Für den Anschluß an das Lichtnetz in reichseigenen usw. Gebäuden sind zugelassen:

a) Netzanschlußgeräte, die den Heiz- oder Anodenstrom oder beides zugleich für den Betrieb des Funkgerätes entnehmen oder den Ladestrom für Heizsammler liefern, jedoch nur für Wechselstrom. Für Gleichstrom sind nur Geräte zulässig, welche zwischen Eingangs- und Ausgangsklemmen keine elektrisch leitende Verbindung besitzen (rotierende Umformer).

b) Netzanschlußempfänger für Gleich- oder Wechselstrom, bei denen Empfänger und Netzanschlußgerät ein untrennbares Ganzes bilden.

c) Selbstgebaute Netzanschlußgeräte für Wechselstrom und Netzanschlußempfänger für Gleich- oder Wechselstrom, sofern das Gutachten einer sachverständigen Person beigebracht wird, aus dem die Geeignetheit des selbstgebauten Apparates hervorgeht.

Beim Einholen der Genehmigung ist eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, daß das Gerät für den Anschluß an das vorhandene Lichtnetz geeignet ist (Strom- und Spannungsverhältnisse) und den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entspricht. Die Bescheinigung muß von der Lieferfirma ausgestellt sein oder, falls es sich um einen selbstgebauten Apparat handelt, von einer sachverständigen Person. Ferner muß sich der Nutznießer verpflichten, den Anschluß an das Lichtnetz nur durch Abzweigstöpsel an vorhandenen Steckdosen oder in der Lampenfassung herzustellen. Das Anbringen besonderer Steckdosen für den Betrieb des Apparates ist verboten.

Für den Stromverbrauch sind vom Nutznießer monatlich zu entrichten: bei Verwendung eines Röhrenempfängers mit 3 oder weniger Röhren, die Selbstkosten für 4 Kilowattstunden, bei Verwendung eines Röhrenempfängers mit 4 oder mehr Röhren die Selbstkosten für 6 Kilowattstunden. Die Vergütung ist so lange zu bezahlen, als der Anschluß besteht. Angebrochene Monate rechnen für volle.

Bei Benutzung eines größeren Netzanschlußgerätes zur Stromversorgung eines Amateursenders ist der durchschnittlich monatliche Stromverbrauch zu schätzen und dementsprechend vom Nutznießer zu bezahlen.

Die von den Heeresangehörigen für den verbrauchten Strom zu zahlenden Beträge sind von den Komp. usw. monatlich im voraus festzustellen und in den Gebührnislisten usw. als Abzüge zu berücksichtigen. Auf Anord-

nung der Zahlmeistereien sind diese Abzugsbeträge in vollem Umfange monatlich im »S«-Buch, Abschnitt »Ersparnisse aus der Selbstverwaltung der Verbrauchsmittel« als Einnahmen zu buchen. Die Zahlmeistereien wachen darüber, daß für jedes vorhandene eigene Rundfunkgerät die festgesetzten Stromgebühren ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt sind. Hierfür ist den Zahlmeistereien zu Beginn jedes Rechnungsjahres von den Komp. usw. in Form einer Pendelliste mitzuteilen, wieviel Netzanschlüsse, für welche Zeit und für welche Apparate sie bestanden haben. Veränderungen sind durch Zu- und Absetzen in den Pendellisten monatlich nachzutragen.

II. Antennen.

a. Dienstliche.

8. Soweit für dienstliche Funkanlagen innerhalb und außerhalb von reichseigenen oder vom Reiche ermieteten Grundstücken das Errichten von Außenantennen in Frage kommt, müssen diese den baupolizeilichen Bestimmungen (vgl. die vom Verband Deutscher Elektrotechniker e. V. herausgegebenen Vorschriften für Außenantennen) entsprechen, wenn dies ohne Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen geschehen kann. Ein Abweichen von diesen Vorschriften — z. B. das Benutzen öffentlicher Verkehrswege — mit Einschluß des Luftraumes über denselben — ist also nur dann zulässig, wenn die Ausübung des Funkdienstes anders nicht durchführbar wäre oder wesentlich erschwert werden würde (Ausübung der Militärhoheit). Es ist daher in jedem Falle eine vorherige Mitteilung an die Baupolizeibehörde zweckmäßig, um späteren Beanstandungen oder Haftverpflichtungen vorzubeugen. Eine baupolizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

9. Zum Errichten von dienstlichen Antennen- und Erdungsanlagen innerhalb von reichseigenen oder vom Reich ermieteten Grundstücken ist außerdem die Zustimmung des Heeresunterkunftsamtes erforderlich und darüber hinaus die des Heeresbauverwaltungsamtes, wenn tragende Teile eines Bauwerks berührt werden oder besondere Sicherheitsmaßnahmen nötig sind.

Die Kosten für Antennen- und Erdungsanlagen von Rundfunkempfangsanlagen fallen denjenigen Haushaltsmitteln zur Last, aus denen die Beschaffung der Rundfunkempfänger erfolgt.

b. Private.

10. Zum Errichten von privaten Antennen und Erdleitungen innerhalb von reichseigenen usw. Gebäuden ist, sofern es sich um Kasernenstuben oder sonstige, für den gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmte Räume handelt, die Genehmigung des betreffenden Truppenkommandeurs erforderlich, der hierzu die Zustimmung des Heeresunterkunftsamtes einholt. Für die gleichen Einrichtungen innerhalb abgeschlossener Wohnungen bedarf es keiner Genehmigung. Das Anbringen von Antennen auf gemeinschaftlichen Hausböden (Trockenböden usw.) ist grundsätzlich verboten.

11. Die Genehmigung zum Errichten von Antennen auf und an reichseigenen usw. Gebäuden bzw. Grundstücken (Außenantennen) sowie zum Anbringen von Erdleitungen an diesen Gebäuden darf an Angehörige des Heeres widerruflich erteilt werden, sofern dienstliche Gründe nicht dagegen sprechen und die nachstehenden Bedingungen erfüllt werden. Für die Genehmigung sind die Truppenkommandeure bzw. gleichgestellten Heeresangehörigen (Vorsteher von Behörden usw.) zuständig, die, soweit es sich um Gebäude der Unterkunftsverwaltung handelt, vorher die Zustimmung des Heeresunterkunftsamtes einholen. Das Unterkunftsamt oder die sonst in Frage kommende Heeresbehörde legt vor der Zustimmung den Antrag dem Heeresbauverwaltungsamt zur technischen Prüfung vor.

Der Nutznießer (das ist diejenige Person, die im Besitze der Genehmigung zum Errichten und zum Betreiben einer Funkanlage ist) — siehe 4 bis 6 — hat beim Einholen der Genehmigung zum Errichten von Außenantennen und Anbringen von Erdleitungen (Blitzschutzerden und Erdleitungen an den Außenwänden der Gebäude) vorzulegen:

1. eine kurze Beschreibung nebst Skizze, aus denen die Art der Anlage usw., der Antenne und Erdleitung genau ersichtlich ist,
2. die Genehmigung der Deutschen Reichspost zum Errichten und Betreiben einer Funkanlage — ausgenommen in den Fällen zu 4 und 5 —,
3. eine Erklärung, daß
   a) für ordnungsmäßige technische Durchbildung der Antennenkonstruktion und für volle Blitzsicherung zu sorgen ist,
   b) die Haftung für alle am Gebäude unmittelbar durch die Antennenanlage entstehenden Schäden in vollem Umfange übernommen wird und
   c) die dauernde Unterhaltung und spätere restlose Beseitigung aller Eingriffe am Gebäude auf eigene Kosten vorzunehmen sind.

   Vgl. auch G. V. O. I, Ziffer 273 b und c.

Die Heeresbauverwaltungsämter prüfen, ob

a) durch das Anbringen von Antenne und Erdleitung das Aussehen und die Benutzung des Gebäudes nicht beeinträchtigt werden,
b) die erforderlichen Blitzschutzmaßnahmen vorgesehen sind,
c) die polizeilichen usw. Vorschriften beachtet wurden.

Nach der Ausführung sind die Anlagen und die sachgemäße Wiederinstandsetzung der etwa am Gebäude gemachten Eingriffe durch das Heeresbauverwaltungsamt oder mit dessen Zustimmung durch das Heeresunterkunftsamt zu prüfen.

Für die Abnahmeprüfung ist eine einmalige Prüfungsgebühr von 2 ℳ zu erheben, die beim Einnahmekapitel VIII 1 A Titel 3 zu buchen ist.

12. Die Genehmigung zum Errichten von Antennen auf und an reichseigenen usw. Gebäuden bzw. Grundstücken sowie zum Anbringen von Erdleitungen an diesen Gebäuden darf an Privatpersonen, die in diesen Gebäuden wohnen, durch die hausverwaltenden Stellen des Heeres unter den in 11 genannten Bedingungen widerruflich erteilt werden. Die Genehmigung setzt die vorherige Zustimmung des Truppenkommandeurs wegen der allgemeinen dienstlichen Belange und des Heeresbauverwaltungsamtes wegen etwaiger bautechnischer Fragen voraus.

13. Auch Personen, die nicht in reichseigenen oder vom Reiche ermieteten Gebäuden wohnen, kann die Genehmigung zum Anbringen von Antennenanlagen an diesen Gebäuden in derselben Weise wie zu 12 widerruflich erteilt werden, wenn das Anbringen anderweit nicht möglich ist. Diese Personen haben für das Benutzen von Reichseigentum und als Entgelt für die Verwaltungsarbeit eine von der genehmigenden Dienststelle festzusetzende einmalige Gebühr von in der Regel nicht mehr als 2 ℳ zu entrichten, die bei den Einnahmen aus Reichsgrundstücken nachzuweisen sind.

14. Bei Störungen des dienstlichen Funkbetriebs durch die gestatteten Empfänger bzw. Sender, bei Mißbrauch der Anlagen, bei Verstößen gegen die Bedingungen oder

aus sonstigen dienstlichen Gründen ist die Genehmigung zurückzuziehen und die Beseitigung der gesamten Anlagen zu verlangen. (Vgl. hierzu G. V. O. I, Ziffer 273 b.)

Die Bestimmungen über das Errichten dienstlicher und privater Funkanlagen Nr. 200, 3. 28. Wehramt In 7/III vom 21. 4. 28 nebst Deckblättern werden hiermit aufgehoben.

Oberkommando des Heeres,
19. 10. 36. AHA/In 7 (V).

688. Übungsmittel für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel für das Ausbildungsjahr 36/37.

I. Verbrauchsstoffe.

Für das Ausbildungsjahr 36/37 (1. 10. 36 bis 30. 9. 37) werden die in der Anlage (Spalten 3 bis 18) aufgeführten Übungsmittel für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel zugewiesen.

Üb. Riechstoff wird nicht mehr beschafft. Die vorhandenen Bestände werden aufgebraucht. Der »Üb. Riechstoff« wird durch den »Geländestoff für Spürübungen« ersetzt. Vgl. auch Bemerkung zu Spalte 10 der Anlage.

Im Ausbildungsjahr 35/36 nicht verbrauchte Übungsmittel werden auf die Verbrauchsmenge für 36/37 angerechnet.

Für Sonderübungen können von den Gen. Kdos. (Kdo. der Panz. Tr.) bis zu 10 v. H. Gasschutz- und Nebelübungsmittel (Verbrauchsstoffe) beim OKH (AHA/In 9) beantragt werden. Dieser Zuschuß ist nach der Gesamt-Verbrauchsmenge aller einem Gen. Kdo. (Kdo. der Panz. Tr.) unterstellten Einheiten zu berechnen. Weitere Zuschußanträge können aus wirtschaftlichen Gründen nicht berücksichtigt werden und sind deshalb dem OKH nicht vorzulegen.

II. Übungsgeräte.

Außer den Verbrauchsstoffen (Ziffer I) erhalten die RH-Einheiten und Tr. Üb. Pl. die in der Anlage Spalten 19 bis 31 aufgeführten Übungsgeräte.

Darüber hinaus sind für jede Nbl. Batterie sowie Nbl. Lehr- und Vers. Batterie folgende Übungsgeräte zuständig. Sie werden nach Eingang aus Neubeschaffung ohne Anforderung vom zuständigen H. Za. geliefert.

16 kl. Nbl. Zerstäuber 33,
1 gr. Nbl. Zerstäuber 33, aufgeschnitten,
1 kl. Nbl. Zerstäuber 33, aufgeschnitten,
1 Üb. Nebelkerze 34,
1 Üb. Zündladung f. Nebelkerze 34,
1 Üb. Zündschnuranzünder 29, Ausführung B,
4 Richtübungsgestelle mit Richtaufsatz.

Bereits vorhandene Übungsgeräte rechnen auf die Ausstattung nach Abs. 1 und 2 an.

Teil 8 (Gasschutzgerät) der AN (Üb.) v. 1. 8. 34 (Vorblatt, Blatt a und b) ist ungültig und zu vernichten.

III. Anfordern und Versenden der Verbrauchsstoffe und fehlenden Übungsgeräte.

Soweit nach II. und den Bemerkungen der Anlage die Übungsmittel angefordert werden müssen, hat dies von den Truppen spätestens einen Monat vor Gebrauch zu geschehen, und zwar:

a) bei der zuständigen Heeres-Munitionsanstalt:
Die Nebelkerzen mit den dazugehörigen Zündmitteln und Reizkerzen für Schiedsrichter;

b) bei dem territorialen H. Za.:
Alle übrigen Verbrauchsstoffe und die fehlenden Übungsgeräte.

Nähere Angaben darüber, von welchem Zeitpunkt ab die Übungsmittel zu a und b bei den H. Ma. bzw. H. Zä. abgerufen werden können, enthalten die Bemerkungen der Anlage.

Soweit Nebelkerzen vom Standort auf den Übungsplatz oder umgekehrt befördert werden, ist H. Dv. 488 Teil 12 Nr. 19 bis 22 zu beachten.

Die abgebrannten Zünder, leeren Verpackungskisten und Blechtrommeln sind zu sammeln und an die zuständige H. Ma. (H. Za.) abzuliefern.

IV. Einsatz und Gebrauch der Übungsmittel.

1. Gasschutzübungsmittel: Hierfür gilt H. Dv. 395 (Gasabwehrdienst aller Waffen).

2. Nebelübungsmittel:

a) Nebelkerzen: Sie sind für die Gefechtsausbildung der Infanterie, Kavallerie, Pioniere und Kraftfahrkampftruppen bestimmt. Die Artillerie und Nachrichtenabteilungen werden im Gebrauch der Nebelkerze nicht ausgebildet und sind daher bei der Zuweisung nicht berücksichtigt worden. Im Rahmen der Jahresverbrauchsmengen soll jede Kompanie usw. wenigstens bei 2 Übungen im Gebrauch des Nebels geschult werden. Dabei kommt es auf eine lehrhafte Darstellung an:
   1. in welchen Gefechtsabschnitten und bei welchen Witterungsbedingungen die Nebelkerzen nutzbringend verwandt werden können,
   2. wie die kurze Nebelwirkung — ähnlich der Feuerunterstützung durch M. G. — ausgenutzt werden kann.

   Über die technische Handhabung der Nebelkerzen und Zündmittel geben D 320 Heft 2 und 5 die erforderliche Anleitung.

b) Nebelzerstäuber: Ihre Benutzung auf den Tr. Üb. Pl. (namentliche Aufzählung siehe Anlage) kommt für folgende Zwecke in Betracht:
   1. Verhalten der Truppen, besonders der Infanterie, im Nebel,
   2. Darstellung des von der Artillerie geschossenen Nebels bei Übungen,
   3. Darstellung des Nebelschutzes für Panzertruppen (Angriff von Pz. Tr. unter Nebelschutz).

Die Nebelzerstäuber werden nicht von der Truppe, sondern von Arbeitern der Übungsplatz-Kommandanturen nach Anweisung des Übungsleitenden bedient. Dem Übungsleitenden steht für die Dauer der Übungen ein im Nebeldienst ausgebildeter Feuerwerker (Oberfeuerwerker) der Übungsplatz-Kommandantur zur Verfügung. Die Kommandierung dieser Feuerwerker und 2 Arbeiter je Tr. Übungsplatz zu einem Nebellehrgang wird besonders angeordnet.

Die Verbrauchsmengen an Nebelsäure sind so berechnet, daß die 30 Nebelzerstäuber jedes Tr. Üb. Pl. 15mal gefüllt werden können.

V. Schutzmaßnahmen.

Bei allen Übungen mit Nebelzerstäubern muß ein Sanitäts-Unteroffizier mit besonderer Sanitätsausrüstung zugegen sein. Vgl. D 320 Heft 1 Nr. 64.

VI. Besondere Vorkommnisse und taktische Erfahrungen.

Die Gen. Kdos. (Kdo. der Panzertruppen) berichten hierüber zum 15. 11. 1937 an das OKH. Keine Fehlanzeige.

Oberkommando des Heeres,
29. 10. 36. AHA/In 9 (II b).

Übersicht

über die Übungsmittel für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel für das Ausbildungsjahr 36/37.

Bemerkungen.

Zu Spalte 3: Es werden etwa 20 v. H. Nebelkerzen 28 und 80 v. H. Nebelkerzen 34 geliefert. Bis 1. 4. 37 kann nur $^1/_5$ der Jahresverbrauchsmenge abgerufen werden. Die restlichen $^4/_5$ stehen, da noch in Beschaffung, erst ab April 37 zur Verfügung. Die H. Ma. teilen den Truppenteilen die genaue Lieferfrist dieser Nebelkerzen nach Eingang aus Neubeschaffung mit.

Zu Spalten 4, 19, 20, 21, 22: Nebelsäure, Nebelzerstäuber und Nebelfüllvorrichtungen (für Tr. Üb. Pl.) stehen frühestens ab Anfang April 37 zur Verfügung. Die **Geräte** werden nach Eingang aus Neubeschaffung **ohne Anforderung** durch das zuständige H. Za. geliefert. Die Nebelsäure wird dagegen nur auf Abruf abgegeben. **Die leeren Fässer sind beschleunigt an die H. Zä. abzugeben.**

Zu Spalten 5, 6, 13, 14, 15, 16, 17 u. 18: Üb. Entgiftungsstoff, Pfeifpatronen, Klarscheiben, Reizkörper, Reinigungslappen, Alkalipatronen und Entseuchungsmittel sind sogleich in vollem Umfange lieferbar. **Die leeren Trommeln für Üb. Entgiftungsstoff sind an das zuständige H. Za. abzugeben.**

Zu Spalte 7: Bis 1. 4. 37 steht nur etwa $^1/_5$ der Verbrauchsmenge an Üb. Spürpapier zur Verfügung. Die übrigen $^4/_5$ können erst ab April 37 angefordert werden.

Zu Spalten 8—10: Spürpulver und Geländestoff für Spürübungen können erst ab April 37 angefordert werden. **Die leeren Trommeln für Spürpulver und Geländestoff für Spürübungen sind an das zuständige H. Za. abzugeben.**

An Stelle von »Geländestoff für Spürübungen«, der den »Üb. Riechstoff« ersetzen soll, wird zum Aufbrauch der noch vorhandenen Bestände an Üb. Riechstoff etwa $^1/_4$ dieses Stoffes geliefert.

Zu Spalten 11, 12 u. 23: Üb. Reizstoff, Reizkerzen für Schiedsrichter und Üb. Gasspürfähnchen sind zunächst nur bis zu $^1/_4$ der zuständigen Mengen lieferbar. Der Rest kann erst ab April 37 angefordert werden. Reizkerzen für Schiedsrichter sind bei der zuständigen H. Ma. anzufordern.

Zu Spalten 24, 26—30: Diese Üb. Geräte sind in vollem Umfange lieferbar und von den Truppenteilen, soweit noch nicht vorhanden, beim zuständigen H. Za. sogleich anzufordern.

Zu Spalte 25: Prüfeinrichtungen, tragbare, für Gm. werden nach Eingang aus Neubeschaffung bis März 1937 geliefert.

Zu Spalte 26: Maskenspanner: Erstmalige Ausstattung erfolgt kostenlos. Ersatzanforderungen gegen Bezahlung aus den S-Mitteln der Truppe. Vgl. H. M. 1935 Nr. 81 Ziff. 3.

Zu Spalte 27: Schutzkäfig für Reizkörper: Erstmalige Ausstattung erfolgt kostenlos. Ersatzanforderungen gegen Bezahlung aus den S-Mitteln der Truppe. Vgl. H. M. 1935 Nr. 168 und H. Dv. 488/9 Nr. 54.

Zu Spalten 29 u. 30: Lehrmittel für Gasschutz u. Unterrichtstafel Gm. 30: Der Satz »Lehrmittel für Gasschutz« besteht aus

5 Gasschutztafeln (Tafeln 1—5) und
1 Lehrfiltereinsatz, aufgeschnitten.

Die Anforderungen hierüber sind **nur an das H. Za. Kassel** zu richten. Erstmalige Ausstattung erfolgt kostenlos. Ersatzanforderungen gegen Bezahlung aus den S-Mitteln der Truppe. Vgl. H. Dv. 488/9 Nr. 54. Gleiches gilt für die Anforderung der »Gasschutztafel Gm. 30«.

Zu Spalte 31: Die Lieferfrist für die »leichte Üb. Schutzbekleidung« ist noch unbestimmt. Sie wird von O K H (AHA/Fz) besonders bekanntgegeben. Die Belieferung der Truppenteile erfolgt alsdann **ohne Anforderung** durch das territoriale H. Za.

Lfd. Nr.	Einheit oder Truppenübungsplatz	Für je 1 Einheit oder: a) Verbrauchsstoffe (Spalten 3—18)											
		Nb. Kerze 28 od. 34 m. Zündmitteln	Nb. Säure	Üb. Entg.-Stoff, Trommeln zu		Üb. Spürpapier	Spürpulver, Trommeln zu		Geländestoff f. Spürübgn.	Üb. Reizstoff	Reizkerzen für Schiedsrichter	Pfeifpatronen	Klarscheiben
		Stck.	Ltr.	25 kg	50 kg	Block	25 kg	50 kg	kg	kg	Stck.	Stck.	Paar
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	**Kdo. Beh. u. höh. Stäbe**	.	.	4	.	40	.	.	.	.	.	30	
	Infanterie												
2	Rgts. Stb. j. Art	.	.	4	.	40	.	.	.	.	.	30	
3	Bataillon	250	.	4	.	130	.	.	300	55	100	30	
4	Radf. Kp.	.	.	.	.	40	.	.	.	.	.	30	
5	Stb. eines M. G. Btls. (mot) j. Art.	250	.	4	.	30	.	.	300	55	100	30	
6	Gem. M. G. Kp. (mot)	.	.	.	.	30	.	.	.	.	.	30	
7	Stb. Erg. Btls.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
8	Landw. Btl.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	.	.	
	Kavallerie												
9	Rgts. Stb. j. Art	300	.	4	.	30	.	.	300	55	100	30	
10	Stb. ber. Abt. Kav. Rgts.	300	.	4	.	80	.	.	300	55	.	30	
11	Schwadron j. Art	.	.	.	.	80	.	.	.	.	.	30	
	Artillerie												
12	Rgts. Stb. j. Art	.	.	4	.	30	.	.	.	.	.	30	
13	Abt. Stb. j. Art	.	.	4	.	30	.	.	150	33	75	30	
14	Battr. j. Art	.	.	.	.	30	.	.	.	.	.	30	
	Nebeltruppen												
15	Stb. Nbl. Abt. (mot)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
16	Nbl. Battr. (mot)	1 000	2 000	.	120	250	2	10	1 000	200	150	150	
	Pioniere												
17	Btls. Stb. j. Art	500	.	4	.	40	.	.	300	55	100	30	
18	Stb. Erg. Pi. Btls.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
19	Kompanie j. Art (ausschl. Erg. Pi. Kp.)	.	.	12	.	120	.	.	.	.	.	90	nach Bedarf
	Nachrichtentruppen												
20	Stb. Nachr. Abt. j. Art	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Kraftf. Kampftruppen												
21	Rgts. Stb. j. Art	.	.	4	.	10	.	.	.		.	.	
22	Stb. Aufkl. Abt., Stb. Panz. Abt., Stb. Panz. Abw. Abt.	200	.	4	.	30	.	.	150	33	75	30	
23	Stb. Schütz. Btl. (mot), Stb. Krad. Schütz. Btl.	250	.	4	.	130	.	.	300	55	100	30	
24	Kompanie j. Art	.	.	.	.	30	.	.	.	.	.	30	
	Fahr- u. Kraftf.-Truppen												
25	Stb. Kraftf. Abt.	.	.	4	.	40	.	.	25	22	75	30	
	Heeresschulen												
26	Kriegsschule Dresden	750	.	4	.	40	.	.	25	22	75	30	
27	» Hannover	750	.	4	.	40	.	.	25	22	75	30	
28	» München	750	.	4	.	40	.	.	25	22	75	30	
29	» Potsdam	750	.	4	.	40	.	.	25	22	75	30	
30	Inf. Schule	1 000	.	4	.	40	.	.	100	44	200	30	
31	Kav. »	.	.	4	.	40	.	.	50	44	50	30	
32	Art. »	.	.	4	.	40	.	.	100	44	200	30	
33	Pionierschule II	1 000	.	4	.	40	.	.	100	44	200	30	
34	Kraftf. Kampftr. Schule	1 000	.	4	.	40	.	.	50	44	50	30	
35	Heeres-Nachrichtenschule	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	
36	Heeres-Nachschubschule	.	.	4	.	40	.	.	50	44	50	30	
37	Heeres-Gasschutzschule	200	.	20	.	200	.	.	100	44	200	200	
	Sonstige Einheiten												
38	Lehr- u. Vers.-Truppen	Verbrauchsstoffe u. Üb. Geräte (Sp. 3—31) sind in gleicher Menge od. Anzahl zuständig wie											
39	Tr. Üb. Plätze [1])	.	8 500	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

[1]) Auszustatten sind nur die Truppenübungsplätze: Arys, Stablack, Gr. Born, Döberitz, Altengrabow, Jüterbog, Jossen, Königsbrück, Heuberg, Münsingen, Senne, Wahn,

1 Tr. Üb. Pl. (Spalte 2) sind zuständig:

				b) Übungsgeräte (Spalten 19—31)												
Reizkörper	Reinigungslappen	Alkalipatronen f. H. S. S. Gerät	Entseuchungsmittel	gr. Nb. Zerstäuber 33	kl. Nb. Zerstäuber (Üb.)	Vorr. Teile f. Nb. Zerstäuber	Nb. Füllvorrichtung f. Nbl. Zerst.	Üb. Gasspürfähnchen	Üb. Filtereinsatz	Prüfeinrichtg. tragb. f. Gm.	Maskenspanner	Schutzkäfig für Reizkörper	Riechprobenkasten	Lehrmittel für Gasschutz	Unterrichtstafel Gm. 30	leichte Üb. Schutzbekl.
Stck.	Stck.	Stck.	Pckgn.	Stck.	Stck.	Satz	Stck.	Satz	Stck.	Satz	Stck.	Stck.	Stck.	Satz	Stck.	Satz
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
nach Bedarf	Für Waffenträger und Hilfspersonal aller Einheiten und Heeresschulen je Sollmaske (ausschließlich Vorratsmasken) 1 Stück. Vergl. auch H. Dv. 488/9 Nr. 52	nach Bedarf	nach Bedarf	für die einschlägigen Fronttruppen 20	10	2	1	4	Für Waffenträger und Hilfspersonal aller Einheiten und Heeresschulen je Sollmaske (ausschließlich Vorratsmasken) 1 Stück. Vergl. auch H. M. 1936 Nr. 634	.	je Soll- und Vorratsmaske (Gasschutzvorrat) 1 Stück	je Gasraum der Truppen und Heeresschulen jeder Art 1 Stück	Btls. u. Abt. Stb. jeder Art ausschl. Nbl. Abt., Nachr. Zg. eines Rgts. Stbs. jeder Art, Nbl. Battr., Nachr. Zg. einer Nbl. Abt., San. Abt. und Heeresschulen jeder Art je 1 Stück	a) Höh. Stäbe, Rgts., Btls. u. Abt. Stb. jeder Art, Komp., Schwadr., Battr. (ausschl. Nbl. Battr.), Nachr. Zg. eines Rgts. Stbs. jeder Art u. Heeresschulen jeder Art je 1 Satz b) Nbl. Battr. je 2 Satz	a) Kdo. Behörden, höh. Stäbe, Kommandanturen, Tr. Stäbe und Heeresschulen jeder Art je 1 Stück b) Kp., Schwadr., Battr. jeder Art je 2 Stück	4
								4		.						4
								13		1						13
								4		.						4
								3		1						3
								3		.						3
								.		1						.
								3		1						3
								8		1						8
								8		.						8
								3		.						3
								3		1						3
								3		.						3
								.		1						.
								25		.						25
								4		1						4
								.		1						.
								12		.						12
								.		1						4
								1		.						1
								3		1						3
								13		1						13
								3		.						3
								4		1						4
								4		1						4
								4		1						4
								4		1						4
								4		1						4
								4		1						4
								4		1						4
								4		1						4
								4		1						4
								.		1						4
								4		1						4
								20		12						20
										.						
										1						

Grafenwöhr, Hammelburg, Neuhammer, Bergen, Ohrdruf, Munster und Putlos.

689. Sicherheitsmaßnahmen bei Artillerieschießen mit Fliegerbeobachtung auf Truppenübungsplätzen.

Anläßlich eines Artillerieschießens mit Fliegerbeobachtung auf einem Tr. Üb. Platz wurde das Flugzeug durch ein Versehen der Besatzung beim Kreisen etwa in der Mitte zwischen dem Zielfeld und den Feuerstellungen während des Steigfluges in 300 m Höhe von einem Geschoß getroffen und schwer beschädigt. Der Beobachter wurde durch Geschoßsplitter verletzt.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (Inspektion für Flugsicherheit und Gerät) hat daher für seinen Befehlsbereich folgendes Merkblatt herausgegeben:

»1. Alle Truppenübungs- und Schießplätze sind als dauernde Gefahrenbereiche bezeichnet. Die diesbezügliche Bekanntgabe ist in den Nachrichten für Luftfahrer, Jahrgang 1935, Nr. 34 Seite 613 ff. erfolgt.

Die Belehrungen des gesamten fliegenden Personals über diese Bestimmungen müssen in regelmäßigen Zeitabständen wiederholt werden.

2. Falls bei Übungen mit Truppenteilen des Heeres Landungen auf Übungs- oder Schießplätzen vorgenommen werden — in dem obenerwähnten Fall ist das geschehen —, so müssen die Flugzeugbesatzungen vor dem Anflug des betr. Platzes über folgende Punkte unterrichtet sein:

a) Lage aller Stellungen, aus denen geschossen wird;

b) Lage der entsprechenden Zielfelder;

c) gefährdeter Raum in seiner horizontalen und vertikalen Ausdehnung (bei dem schießenden Truppenteil oder bei der Kommandantur zu erfragen);

d) Lage und Beschaffenheit des Landefeldes;

e) Zeitpunkt, von dem ab das Feuer eingestellt wird;

f) Verhalten beim Anflug (Flugweg; Flughöhe; u. U. Zeichen, die etwa von der Besatzung zur Einstellung des Feuers vor dem Hineinfliegen in den gefährdeten Raum zu geben sind, genauer Ort für die Zeichengabe);

g) Lage etwaiger Meldeabwurfstellen außerhalb des gefährdeten Raumes;

h) Verhalten während und nach der Landung;

i) Anweisung für weitere Vereinbarungen, die u. U. bei der Besprechung nach der Landung durch die Besatzungen mit dem schießenden Truppenteil vor dem Start auf dem Übungsplatz aus Gründen der Flugsicherheit getroffen werden müssen. Besonders zu erwähnen sind hier:

Flugweg vom Start bis zum Erreichen der sicheren Höhe,

Zeitpunkt der Wiedereröffnung des Feuers,

Flughöhe während des weiteren Verlaufes der Übung,

Festlegung der Flughöhe, bei der das Schießen aus Sicherheitsgründen abgebrochen werden muß,

Zeichen von seiten der Besatzung für das sofortige Abbrechen des Schießens.

3. Die für die Übungen mit Truppenteilen der anderen Wehrmachtteile aus Gründen der Flugsicherheit getroffenen Vereinbarungen sind möglichst frühzeitig und zweckmäßigerweise schriftlich festzulegen.

Sie müssen so klar und eindeutig sein, daß verschiedenartige Auslegungen nicht möglich sind.«

Truppenteile des Heeres, die Schießen mit Fliegerbeobachtung abhalten, haben entsprechend den für sie einschlägigen Punkten dieses Merkblattes zu verfahren und sind für die zu treffenden Vereinbarungen mitverantwortlich.

Oberkommando des Heeres,
28. 10. 36. Gen St d H 4. Abt. (IV a).

690. Fenstervergitterung.

Die Fenster sämtlicher Räume der Wehrersatzdienststellen müssen vergittert werden, wenn die Räume im Erdgeschoß von Gebäuden liegen, die nicht militärisch oder polizeilich bewacht sind.

Oberkommando des Heeres,
23. 10. 36. V 2 (I d).

691. Beköstigungsgeld.

Das niedrige Beköstigungsgeld ist festgesetzt worden:

von der Wehrkreisverwaltung II

für den Standort Demmin ab 1. 10. 36 auf 1,01 *RM*,

für den Standort Pasewalk ab 1. 10. 36 auf 1,06 *RM*;

von der Wehrkreisverwaltung V

für den Standort Donaueschingen ab 1. 10. 36 auf 1,05 *RM*,

für den Standort Horb a. N. ab 1. 8. 36 auf 1,00 *RM*,

für den Standort Reutlingen ab 1. 10. 36 auf 1,01 *RM*;

von der Wehrkreisverwaltung VIII

für den Standort Militsch ab 1. 10. 36 auf 0,95 *RM*,

für den Standort Ohlau ab 15. 10. 36 auf 0,96 *RM*;

von der Wehrkreisverwaltung IX

für den Standort Gelnhausen ab 6. 10. 36 auf 1,01 *RM*.

H. M. 1936 S. 126 Nr. 439 ist entsprechend zu ergänzen.

Oberkommando des Heeres,
23. 10. 36. V 3 (II b).

692. Vorratsbereifung für neu gelieferte Kraftfahrzeuge.

Kraftfahrzeuge aus der Neuerzeugung werden demnächst teilweise ohne Vorratsreifen zur Auslieferung kommen. Diese Reifen werden durch die Herstellerfirmen des Fahrgestells sobald als möglich nachgeliefert.

Zu diesem Zweck teilen die Heereszeugämter (Kraftfahrzeugverteilungsstellen) den in Frage kommenden Fahrzeug-Herstellerfirmen unter Angabe der Art des Kraftfahrzeuges und der Fahrgestell- und Motornummer die genaue Versandschrift für die Zusendung der Vorratsreifen mit.

Nach Eingang der Reifen haben die Heereszeugämter diese an die Empfänger der betr. Kraftfahrzeuge nachzusenden. Falls Kraftfahrzeuge inzwischen durch die Gen. Kdos. vom ersten Empfänger weggezogen und anderen Einheiten zugewiesen worden sind, ist von den Gen. Kdos. den Heereszeugämtern hiervon Kenntnis zu geben.

Anfragen der Truppen und Dienststellen auf Lieferzeiten der Vorratsbereifungen sind an die Heereszeugämter nicht zu stellen.

Oberkommando des Heeres,
26. 10. 36. Wa B 6.

---

693. Stärkenachweisungen (RH) 1935.

I. Heft 10 (Heeresschulen):

1. Teil A, Seite 31, Nr. O 8203 (Art. Sch., Lehrstb.),
Zeile b, Spalte 2, ändere »Stabsoffizier« in »Stabsoffizier *)«
und füge am Schluß der Seite als Fußnote hinzu:
»*) Die Planstelle wird bis auf weiteres mit einem Offizier (E) besetzt.«

2. Teil C, Seite 4, Nr. O 8004 (Kriegsakademie), Zeile a, Spalte 12, ändere die Zahl »20« in »**22**«.

II. Heft 12 (Heeresdienststellen, Festungs- u. Standortkdtren):

1. Teil A:

a) Seite 6, Nr. O 11006 (H. D. St. 6), füge als neue Zeile e hinzu:
»Brieftauben ..... 360« (Spalte 15).
Die Summenzahl ist zu ergänzen.

b) Seite 7, Nr. O 11007 (H. D. St. 7), füge als neue Zeile g hinzu:
»Brieftauben ..... 360« (Spalte 15).
Die Summenzahl ist zu ergänzen.

c) Seite 8, Nr. O 11008 (H. D. St. 8), füge als neue Zeile e hinzu:
»Brieftauben ..... 180« (Spalte 15).
Die Summenzahl ist zu ergänzen.
Die Fußnote der Seite ist zu ändern in:
»Der H. D. St. angegliedert:
2 Sperrdienstgruppen b
nach Heft 23 der St. N. (RH).«

d) Seite 9, Nr. O 11009 (H. D. St. 9), füge als neue Zeile e hinzu:
»Brieftauben ..... 360« (Spalte 15).
Die Summenzahl ist zu ergänzen.

e) Seite 11, Nr. O 11011 (H. D. St. 11), ändere die Fußnote [2]) in:
»[2]) Der H. D. St. angegliedert:
1 Sperrdienstgruppe c,
3 Sperrdienstgruppen b
nach Heft 23 der St. N. (RH).«

f) Seite 16, Nr. O 11030 (Kdtr. [Fest.] Lötzen), ändere in der Fußnote [2]) die Angabe »Sperrdienstgruppe b« in »Sperrdienstgruppe **c**«.

2. Teil B:

a) Seiten 6, 7 und 9, Nr. O 11006, O 11007, O 11009, füge jeweils in Zeile e, Spalte 2, hinzu: »2 Brieftaubenmeister« und ändere in Spalte 5 die Zahl »2« in »**4**«, die Summenzahl in »**5**«.

b) Seite 8, Nr. O 11008 (H. D. St. 8), füge in Zeile e, Spalte 2, hinzu: »1 Brieftaubenmeister« und ändere in Spalte 5 die Zahl »2« in »**3**«, die Summenzahl in »**4**«.

3. Teil C:

a) Seite 3, Nr. O 11003 (H. D. St. 3), Zeile f, Spalte 12, ändere die Zahl »7 [1])« in »6« und streiche die Bemerkung zu [1]) in Spalte 15.

b) Seiten 6, 7 und 9, Nr. O 11006, O 11007, O 11009, füge jeweils als neue Zeile »ff« ein:
»Brieftaubenpfleger..... 2« (Spalte 12)
Buchung bei Kap. VIII A 17, Titel 34.

c) Seite 8, Nr. O 11008 (H. D. St. 8), füge als neue Zeile »ff« ein:
»Brieftaubenpfleger..... 1« (Spalte 12)
Buchung bei Kap. VIII A 17, Titel 34.
Die Fußnote der Seite ist zu ändern in:
»Der H. D. St. angegliedert:
2 Sperrdienstgruppen b
nach Heft 23 der St. N. (RH).«

d) Seite 11, Nr. O 11011 (H. D. St. 11), ändere die Fußnote [2]) in:
»[2]) Der H. D. St. angegliedert:
1 Sperrdienstgruppe c,
3 Sperrdienstgruppen b
nach Heft 23 der St. N. (RH).«

e) Seite 16, Nr. O 11030 (Kdtr. [Fest.] Lötzen), ändere in der Fußnote die Angabe »Sperrdienstgruppe b« in »Sperrdienstgruppe **c**«.

III. Heft 13 (Tr. Üb. Pl. u. Schießpl. Kdtren), Teil C:

1. Seite 11a, Nr. O 11072 (Kdtr. Tr. Üb. Pl. Lamsdorf), Zeile f, ändere in Spalte 12 die Zahl »3« in »**6**«;

2. Seite 18a, Nr. O 11086 (Kdtr. Tr. Üb. Pl. Zeithain), Zeile h, ändere in Spalte 12 die Zahl »3« in »**6**«;

3. Seite 19b, Nr. O 11090 (Kdtr. Tr. Üb. Pl. Schwarzenborn), Zeile f, ändere in Spalte 12 die Zahl »5« in »**6**«.

IV. Heft 15 (Wehrersatzwesen):
Teil A, Seite 19, Nr. O 11265 bis O 11273, streiche die Zeile b mit allen Angaben.

V. Heft 18 (Veterinärwesen), Teil C:
Seite 1, Nr. O 11603 (Heer. Vet. Akad.), Zeile m, ändere in Spalte 12 die Zahl »2« in »**3**«.

VI. Heft 21 (Abwehrwesen), Teil C:
Seite 2, Nr. O 11905 (Abw. St. II), Zeile b, ändere in Spalte 12 die Zahl »3« in »**4**«.

VII. Heft 26 (Nachgeordnete Dienststellen):
Teil C:

1. Seite 5, Nr. O 17013 (Forsch. Anst. f. Kriegs- u. H. Gesch.), füge als neue Zeile e hinzu:
»Drucker ..... 1« (Spalte 12)
Buchung bei Kap. VIII A 4, Titel 11.

2. Seite 8, Nr. O 17019 (Anv.), ändere:
in Zeile a, Spalte 4 die Zahl »33« in »**77**«;
Spalte 5 die Zahl »10« in »**16**«;
Spalte 6 die Zahl »7« in »**9**«;
Spalte 7 die Zahl »5« in »**7**«;
in Zeile b, Spalte 12, die Zahl »100« in »**80**«.

3. Seite 9, Nr. O 17021 (Hz V), Zeile f, ändere in Spalte 4/5 die Zahl »14« in »**16**« und füge in Spalte 5/6 neu ein »**4**«.

In Zeile i, Spalte 12, ändere die Zahl »53« in »**49**«.

Die Änderungen treten mit dem 1. 11. 36 in Kraft.

VIII. Heft 27 (Psychologisches Prüfwesen des Heeres):

Teil C, Seite 12, Nr. O 18045, Zeile a,
Spalte 10, ändere die Zahl »5« in »**4**«,
Spalte 11, setze eine »**1**« ein.

IX. Die mit Ob. d. H./AHA/Allg E III Nr. 820/36 g. Kdos. v. 1. 7. 36 ausgegebenen Anlagen 1 und 2 der »Änderungen zu den St. N. (RH) 1935« sind zu vernichten.

An deren Stelle sind die mit O. K. H. $\frac{\text{Az. B 12 d Allg E (III)}}{\text{Nr. 10000/36 (I. Ang.)}}$ v. 1. 8. 36 und O. K. H. $\frac{\text{Az. B 12 d Allg E (III)}}{\text{Nr. 10000/36 (II. Ang.)}}$ v. 1. 8. 36 ausgegebenen »Änderungen zu den St. N. (RH) 1935« Teil I und II getreten.

---

694. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 200/1a »Ausbildungsvorschrift für die Artillerie« (A. V. A.) Heft 1a Leitsätze für die Erziehung und Ausbildung im Heere. Vom 1. 10. 1936.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 200/1 »Ausbildungsvorschrift für die Artillerie« (A. V. A.) Heft 1 Leitsätze für die Erziehung und Ausbildung im Heere von 1935.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 1a vom 1. Juni 1935 Vorbemerkungen Ziff. 5a zu verwerten.

In der H. Dv. 1a Seite 72 sind bei H. Dv. 200/1 die Vorschriftennummer und Ausgabedatum entsprechend zu ändern.

2. H. Dv. 200/8 »N. f. D.« Ausbildungsvorschrift für die Artillerie (A. V. A.) Heft 8 — Die Vermessungsbatterie — vom 22. April 1936 — Entwurf —.

In der H. Dv. 1a vom 1. Juni 1935 Seite 73 bei H. Dv. 200/8 »N. f. D.« ist in Spalte 2 das Ausgabedatum: »22. 4. 36« handschriftlich nachzutragen.

3. H. Dv. 220/1a »Ausbildungsvorschrift für die Pioniere (A. V. Pi.) Teil 1a Leitsätze für die Erziehung und Ausbildung im Heere vom 15. September 1936.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 220/1a »Ausbildungsvorschrift für die Pioniere« (A. V. Pi.) Teil 1a Leitsätze für die Erziehung und Ausbildung im Heere vom 18. Juli 1935. Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 1a vom 1. Juni 1935 Vorbemerkungen Ziff. 5a zu verwerten.

In der H. Dv. 1a Seite 79 ist bei H. Dv. 220 Teil 1a in Spalte 2 das Ausgabedatum: »18. 7. 35« handschriftlich abzuändern in: »15. 9. 36«.

4. H. Dv. 299/1 »Ausbildungsvorschrift für die Kavallerie«. (A. V. K.) Heft 1. Leitsätze für die Erziehung und Ausbildung im Heer. Ausbildungsziele für die Einzelausbildung der Kavallerie. Von 1936.

Die darin enthaltenen neuen Bezeichnungen für das Radfahrer-Batl. 1 und seine Einheiten treten erst mit Ausgabe neuer Stärkenachweisungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 299/1 »Ausbildungsvorschrift für die Kavallerie« (A. V. K.) Heft 1. Leitsätze für die Erziehung und Ausbildung im Heer. Ausbildungsziele für die Einzelausbildung der Kavallerie. Von 1935. — Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 1a vom 1. Juni 1935 Vorbemerkungen Ziff. 5a zu verwerten.

In der H. Dv. 1a Seite 95 bei H. Dv. 299/1 ist in Spalte 2 das Ausgabedatum: »1935« handschriftlich abzuändern in: »1936«.

5. D 89+ (Merkblatt über französische Truppenführung und -taktik, zugleich Kap. IX des Großen Orientierungsheftes über Frankreich, vom 1. 10. 36).

Mit Erscheinen dieser Vorschrift tritt die Vorschrift vom 1. 8. 31 außer Kraft und ist gemäß H. Dv. g 2 zu vernichten. Im Verzeichnis der geheimen außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften D 1/1+ ist auf Seite 7 bei D 89+ das Datum »1. 8. 31« zu ändern in »1. 10. 36«.

6. D 956+ — Verkehrsbestimmungen für den Heeres-Funkdienst — vom November 1936.

Die Bestimmungen der Vorschrift treten am 1. 12. 1936 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt die D 956+ von 1934 mit allen Angaben außer Kraft. Die ausscheidenden Vorschriften sind nach H. Dv. g 2 zu vernichten. In der D 1/1+ (Verzeichnis der geheimen außerplanmäßigen Heeresvorschriften) Seite 22 ist bei der D 956+ das Ausgabedatum 1934 zu ändern in 1936.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 315/2 (N. f. D.) — »Vorläufige Beschreibung. Leichte Feldhaubitze 18 für Bespannung (l. F. H. 18 [Bespg.]). Leichte Feldhaubitze 18 für Kraftzug (l. F. H. 18 [Kzg.]). Band 2: Abbildungen.« —

Vom 14. 4. 36.

Benennung und Erscheinungstag der neuen Vorschrift sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1)« auf Seite 37 handschriftlich einzutragen.

2. D 636/1 + — »Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Aufbau des Panzerkampfwagens I (M. G.) (Sd. Kfz. 101) mit Beladeplan« —

Vom 1. 4. 36.

235 b m. blatt.

D 636/2 + — »Bildmappe zur Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Aufbau des Panzerkampfwagens I (M. G.) (Sd. Kfz. 101) mit Beladeplan« — Vom 1. 4. 36.

Benennung und Erscheinungstag der neuen Vorschriften sind im »Verzeichnis der geheimen außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1/1 +)« auf Seite 18 handschriftlich einzutragen.

695. Formänderungen.

1. Durch die Heereszeichnungenverwaltung (Hzv.) werden demnächst ausgegeben:

a) die Zusammenstellungen der Formänderungen von Oktober 1935 bis September 1936 über
M. G.-Gerät,
Allg. Heergerät und Gerät der Verwaltungseinheiten,
Kraftfahrgerät,
Nachrichtengerät,
Beobachtungs- und Vermessungsgerät,
Pioniergerät;

b) die Zusammenstellung der von Oktober 1935 bis September 1936 eingeführten Neuerungen am Nachrichtengerät;

c) die Deckblätter zu den Formänderungsbüchern:
Artl.-Gerät, Teil I,
» » » II,
Minenwerfergerät,
Pak,
L.-Gerät (Flak-Artl.).

2. An Feuerwaffen und am Gasschutzgerät sind in der Zeit von Oktober 1935 bis September 1936 keine Formänderungen vorgenommen worden. Eine Zusammenstellung erscheint deshalb nicht.

3. Besondere Anforderungen der Truppe haben zu unterbleiben.

696. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:
Deckbl. 1 bis 3 vom Juli 1936 zur H. Dv. 241 — Anleitung für das Schießen mit Zielmunition aus der Tak (T) — vom 13. 11. 1934 (N. f. D.).

In der H. Dv. 1a ist auf Seite 84 bei H. Dv. 241 in Spalte 4 aufzunehmen: »1 bis 3«.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. Deckblatt Nr. 6 zur D 465 (N. f. D.).
»Vorläufige Vorschrift über Anfertigen der Hülsenkart. der 10 cm K. 17 und der Teilkart. 3 der 10 cm K. 17.«

2. Deckblätter Nr. 3 u. 4 zur D 475 (N. f. D.).
»Vorläufige Vorschrift über Anfertigen der Hülsenkart. der 15 cm K. 16 und der Teilkartusche 1 der 15 cm K. 16 sowie Fertigen der Hülsenkart. der 15 cm K. 16 Üb. Ladg. — (Anhang)«.
Vom 31. 8. 35.

III. Die A. N.-Verwaltung versendet:
Deckblätter Nr. 730—745 für die Anlagenbände A. N. Heer.

697. Änderung einer Druckvorschrift.

Auf Anl. 17 der H. Dv. 450 in der »Anmerkung«,
Zeile 2 von oben, ändere das Maß »5 m« handschriftlich in: »6 m —«. Deckblattausgabe bleibt vorbehalten.

698. Ungültige Druckvorschrift.

Mit sofortiger Wirkung tritt außer Kraft:
H. Dv. 195 — Anlage von Friedensmunitionsmagazinen — vom 4. April 1903.

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Angaben über die »Anlage von Friedensmunitionsmagazinen« sind in der H. Dv. 450 »N. f. D.« vom 14. 3. 1936 und in der H. Dv. 454/1 »N. f. D.« vom 12. 6. 1935 enthalten.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 1a vom 1. Juni 1935 Vorbemerkungen Ziff. 5a zu verwerten.

In der H. Dv. 1a Seite 69 bei H. Dv. 195 sind die in den Spalten 2 bis 4 enthaltenen Angaben zu streichen.

699. Berichtigungen.

1. H. M. 1935, S. 114 Nr. 395, ist wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

a) In Abs. 4 hinter »Heeresgerätzeichnungen« setze »*«.

b) Als Fußnote unter Abs. 4 nimm auf »*Formänderungs-, Änderungszeichnungen und Instandsetzungsanleitungen«.

c) In Abs. 5 streiche »Formveränderungs-, Änderungszeichnungen und Instandsetzungsanleitungen«.

2. In den H. M. 1936, S. 212 Nr. 661, ist in der ersten Zeile die Zahl »475« in »375« zu ändern.

5905. 36. II A